Diözesangeschichtsblätter. — S. 437 (Register) richtig: Bouquet, Dom Martin. — S. 479 (Register) Zaccharia (!), S. 230 im Regest: Zacharia, S. 67 Anm. 7 richtig: Zaccaria.

Mainz Heribert Raab

J. Schlafke, De competentia in Causis Sanctorum decernendi a primis post Christum natum saeculis usque ad annum 1234. Romae 1961.

Der Verfasser legt die These vor und beweist sie: daß nicht schon Papst Alexander III. († 1181) die feierliche Heiligsprechung ausschließlich dem Heiligen Stuhle vorbehalten hat, sondern daß dies erst durch die Gesetzessammlung (im Liber Decretalium) geschah, die der heilige Raymund von Peñafort O. P. im Auftrag von Papst Gregor IX. aufstellte und die am 5. September 1234 durch die Bulle "Rex Pacificus" veröffentlicht wurde. Darin steht der Satz: "Sine Papae licentia non licet aliquem venerari pro Sancto." — Vorher hatten im allgemeinen die Bischöfe durch Erhebung oder Übertragung der Gebeine der betreffenden Diener Gottes die Heiligsprechung vorgenommen. Manche Bischöfe zweifelten aber, ob ihnen dies zustünde, und auf alle Fälle gab eine Heiligsprechung durch das Oberhaupt der Kirche selbst größere Feierlichkeit und Ansehen und war deshalb sehr erwünscht, zumal nachdem im Jahre 993 die erste feierliche Heiligsprechung, nämlich die des Bischofs Ulrich von Augsburg († 973), durch Papst Johannes XV. auf der Synode im Lateran erfolgt war. - Zu dem gleichen Ergebnis waren durch geschichtliche Studien schon zwei andere Forscher gekommen: Stephan Kuttner (La Réserve papale du droit de Canonisation, Paris 1938) und Erik Kemp (Canonisation and Authority, London 1948). Schlafke untersucht die Frage vom juridischen Standpunkt aus, indem er die Texte der Heiligsprechungsbullen durchgeht, und zwar besonders jene vom Dekret "Audivimus" des Papstes Alexander III. bis zu den Libri Decretalium im Jahre 1234.

Rom F. Baumann S. J.

Sr. Mary Pierre Ellebracht, Remarks on the vocabulary of the ancient orations in the Missale Romanum. Nijmegen 1963 = Latinitas Christianorum primaeva, fasc. 18.

Der Titel der Arbeit zeigt an, daß das behandelte Thema in mehrfacher Weise eingeschränkt werden sollte: es sind nur Bemerkungen, keine erschöpfenden Untersuchungen; die alten Orationen (bis zum 11. Jh. gerechnet) kommen nur so weit in Betracht, als sie sich im heutigen Missale Romanum finden. Mit Orationen sind alle Gebetstexte gemeint, die im Missale mit oratio überschrieben sind, ferner aber auch die orationes super oblata (secretae), post communionem und super populum; ausgenommen sind also die Präfationen, die zwar in den älteren Sakramentaren sehr häufig sind, im Missale aber so gering an Zahl, daß man sie doch hätte berücksichtigen können. Schließlich ist das aber kein großer Schaden geworden, da ja die Auswahl von vornherein nicht streng historischen Prinzipien folgt. Als textkritische